

## Arbeitgeber

machen sich strafbar, wenn sie für die bei ihnen Beschäftigten keine Beiträge abführen. **Es droht Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe.**

## Unternehmer

haften für Aufwendungen, die dem Unfallversicherungsträger entstehen, wenn von ihnen beauftragte Schwarzarbeiter zu Schaden kommen.

## Auftraggeber

handeln ordnungswidrig, wenn sie Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang von Schwarzarbeitern erbringen lassen. **Es droht Geldbuße bis zu 300.000 Euro.**

## Arbeitnehmer

handeln ordnungswidrig, wenn sie bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen in den in § 2a Abs. 1 SchwarzArbG genannten Branchen keinen Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mit sich führen. **Es droht Geldbuße bis zu 5.000 Euro.**

## Sozialleistungsempfänger

machen sich strafbar, wenn sie dem Leistungsträger, von dem sie Arbeitslosengeld oder sonstige Sozialleistungen erhalten, die Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen gegen Entgelt verschweigen. **Es droht Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe.**

## Ausländer

machen sich strafbar, wenn sie ohne Aufenthaltstitel nach Deutschland einreisen oder sich hier aufhalten; sie handeln ordnungswidrig oder machen sich strafbar, wenn sie ohne Aufenthaltstitel oder Arbeitsgenehmigung eine Erwerbstätigkeit ausüben. Dies gilt nicht, wenn ihnen Einreise, Aufenthalt und die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auch ohne Aufenthaltstitel bzw. Arbeitsgenehmigung gestattet sind. **Es droht Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bzw. Geldbuße bis zu 5.000 Euro.**

## Privatpersonen

handeln ordnungswidrig, wenn sie Rechnungen, Zahlungsbelege oder andere beweiskräftige Unterlagen über Werklieferungen oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit einem Grundstück stehen, nicht oder nicht mindestens 2 Jahre aufbewahren. **Es droht Geldbuße bis zu 500 Euro.**

## Wo erhalte ich Informationen?

Auskünfte zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung in Berlin erteilt:

Senatsverwaltung für Integration,  
Arbeit und Soziales (Referat II B)  
Zentrale Informations- und Anlaufstelle  
zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in Berlin  
Oranienstraße 106  
10969 Berlin

 (0 30) 90 28 - 14 55 oder 14 52

 (0 30) 90 28 - 14 66

 schwarzarbeit@senias.berlin.de


Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter:

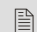
<http://www.berlin.de/sen/arbeit/schwarzarbeit/index.html>

## Wo zeige ich Schwarzarbeit an?

Hinweise auf Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung in Berlin nimmt entgegen:

Hauptzollamt Berlin  
Finanzkontrolle Schwarzarbeit  
Colditzstraße 34-36  
12099 Berlin

 (0 30) 7 43 07 - 55 55

 (0 30) 7 43 07 - 15 00

 poststelle@hzab.bfinv.de

Unabhängig davon können in Berlin Fälle von Steuerhinterziehung dem Finanzamt für Fahndung und Strafsachen (Tel.: 0 30 / 90 24 32 – 6 49 oder 6 50) gemeldet werden. Hinweise auf Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft nimmt das Landeskriminalamt Berlin entgegen (Tel.: 0 30 / 46 64 – 92 56 00 oder 92 56 01).

### Herausgeber:

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales  
Pressestelle (V.i.S.d.P.); 2. Auflage Juli 2009

Soweit aus Gründen der Lesbarkeit Bezeichnungen, die sich auf natürliche Personen beziehen, nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Dieses Falblatt ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Berlin. Es ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Werbung für politische Parteien verwendet werden.

# Berlin bekämpft Schwarz- arbeit

Die Senatsverwaltung für  
Integration, Arbeit und Soziales  
informiert über  
die Bekämpfung der Schwarzarbeit

## Was ist Schwarzarbeit?

**Schwarzarbeit** im Sinne von § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) leistet, wer Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei

- als Arbeitgeber, Unternehmer oder versicherungspflichtiger Selbstständiger seine sozialversicherungsrechtlichen Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt,
- als Steuerpflichtiger seine steuerlichen Pflichten nicht erfüllt,
- als Empfänger von Sozialleistungen seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Sozialleistungsträger nicht erfüllt,
- als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen seiner Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbstständigen Betriebs eines stehenden Gewerbes nicht nachgekommen ist oder die erforderliche Reisegewerbekarte nicht erworben hat,
- als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreibt, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein.

## Was gilt nicht als Schwarzarbeit?

**Keine Schwarzarbeit** liegt gemäß § 1 Abs. 3 SchwarzArbG vor, wenn nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtete Dienst- oder Werkleistungen erbracht werden

- von **Angehörigen**,
- aus **Gefälligkeit**,
- im Wege der **Nachbarschafts-** oder
- **Selbsthilfe**.

Als nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtet gilt eine Tätigkeit, die gegen geringes Entgelt erbracht wird.

## Was fällt unter illegale Beschäftigung?

Zu den Erscheinungsformen illegaler Beschäftigung zählen insbesondere:

- **Illegale Ausländerbeschäftigung**,
- **Illegale Arbeitnehmerüberlassung**,
- **Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz**.

## Neue Rechtslage

Seit dem 1. Januar 2009 sind folgende gesetzliche Neuregelungen zu beachten:

### Sofortmeldepflicht

Arbeitgeber haben den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses **spätestens bei dessen Aufnahme** der Datenstelle der Rentenversicherungsträger zu melden (<http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de>), sofern sie Personen in folgenden Wirtschaftszweigen beschäftigen:

- im Baugewerbe,
- im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
- im Personenbeförderungsgewerbe,
- im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
- im Schaustellergewerbe,
- bei Unternehmen der Forstwirtschaft,
- im Gebäudereinigungsgewerbe,
- bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
- in der Fleischwirtschaft.

Die Sofortmeldung (§ 28a Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) muss den Familien- und die Vornamen des Beschäftigten, seine Versicherungsnummer (soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer Versicherungsnummer notwendigen Angaben), die Betriebsnummer des Arbeitgebers und den Tag der Beschäftigungsaufnahme enthalten. **Sonst droht Geldbuße bis zu 25.000 Euro.**

### Mitführungs- und Vorlagepflicht

Arbeitnehmer und Selbständige, die in den o.g. Branchen Dienst- oder Werkleistungen erbringen, sind verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweiserersatz mitzuführen und ihn den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen (§ 2a Abs. 1 SchwarzArbG).

**Sonst droht Geldbuße bis zu 5.000 Euro.**

### Hinweis- und Aufbewahrungspflicht

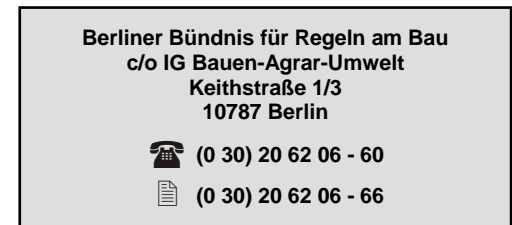
Arbeitgeber haben jeden ihrer Arbeitnehmer nachweislich und schriftlich auf die vorgenannte Mitführungs- und Vorlagepflicht hinzuweisen, diesen Hinweis für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen aufzubewahren und den Einsatzkräften des Zolls auf Verlangen vorzulegen (§ 2a Abs. 2 SchwarzArbG). **Sonst droht Geldbuße bis zu 1.000 Euro.**

## Berliner Bündnis für Regeln am Bau

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales unterstützt das „**Berliner Bündnis für Regeln am Bau**“. In diesem Bündnis arbeiten die Sozialpartner des regionalen Baugewerbes, die Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls und der Berliner Senat zusammen, um Schwarzarbeit im Berliner Baugewerbe einzudämmen.

Ziel des Bündnisses ist es, die Sozialpartner des Berliner Baugewerbes bei ihren Anstrengungen zur Eindämmung von Schwarzarbeit zu unterstützen, damit reguläre Arbeitsplätze erhalten bleiben und die Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Bauwirtschaft erhöht wird.

Weiterführende Informationen erhalten Sie bei:



Mitglieder des Bündnisses sind:



**Aktuelle Informationen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit erhalten Sie im Internet: <http://www.berlin.de/sen/arbeit/schwarzarbeit/index.html>**